

Die Immobilienbank

HVB Real Estate

SAMMELURKUNDE

6,570% INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT NACHRANG Reihe I 4006

EUR 10.000.000

Die HVB Real Estate Bank AG, München schuldet dem Inhaber dieser
Sammelurkunde

zehn Millionen Euro.

Dieser Betrag wird mit 6,570% p.a. vom 19. März 2002 einschließlich
(Zinslaufbeginn) bis 18. März 2022 ausschließlich (kalendermäßig bestimmter
Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 18. März
eines jeden Jahres, erstmals am 18. März 2003 zu zahlen. Für die jeweils fälligen
Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 18. März 2022 (kalendermäßig bestimmter
Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Die
Inhaberschuldverschreibungen unterliegen nicht den Deckungsbestimmungen des
Hypothekenbankgesetzes.

Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen am 11. März 2013 zum
18. März 2013 zu kündigen. Die Kündigung der Emittentin wird wirksam mit
Bekanntgabe in einem überregionalen Pflichtblatt der Bayerischen Wertpapierbörse.
Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber bedarf es nicht.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.
Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream
Banking AG bestimmt.

München, den 06. März 2002

HVB Real Estate Bank
Aktiengesellschaft

Kontrollunterschrift

H. Perlmann i.V. Charo

i.V. Pnt

EMISSIONSBEDINGUNGEN

§ 1 (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der HVB Real Estate Bank AG, München, (nachstehend die "Emittentin" genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,-.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die "Sammelurkunde" genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend "Gläubiger" genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und eine Kontrollunterschrift der Emittentin oder eines von ihr Beauftragten.

§ 2 (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterläßt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

§ 3 (Fälligkeit, Kündigung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4 (Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Wei-

terleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5 (Status)

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Bezahlung von Kapital und Zinsen („Anleiheforderungen“) gehen den Forderungen aller Gläubiger der Bank, die nicht ebenfalls nachrangig sind, im Range nach. Der Nachtrag ist auf die Fälle der Liquidation, des Konkurses, des Vergleiches oder eines sonstigen Verfahrens zur Vermeidung des Konkurses beschränkt. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in einem solchen Fall erst nach Befriedigung aller gegen die Bank bestehenden nicht nachrangigen Forderungen. Die Aufrechnung mit Anleiheforderungen gegen Forderungen der Bank ist ausgeschlossen. Für die Anleiheforderungen werden keine Sicherheiten gestellt; früher oder künftig im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten gestellte Sicherheiten haften nicht für die Anleiheforderungen.

§ 6 (Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Bayerischen Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 7 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, daß sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefaßt werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfaßt im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 (Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt/Main.

§ 9 (Sonstiges)

Im übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.